

Information vom 22. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Auch wenn die Wetterverhältnisse in der Steiermark derzeit keine Aussichten auf Schneefall ermöglichen, so haben wir dennoch einige Anfragen zu rechtlichen **Aspekten betreffend das Thema Winterdienst** erhalten. Dies nehmen wir zum Anlass, uns mit Fragen über die Verpflichtungen der Gemeinden als Straßenerhalter in Bezug auf den Winterdienst und die Vermeidung oder Verminderung der mit dem Winterdienst in Verbindung stehenden „Haftungspotentiale“ für die Gemeinden auseinanderzusetzen.

Wir möchten daher im Folgenden die rechtlichen Vorgaben für den Winterdienst und die sich daraus (für die Gemeinde) ergebenden Verpflichtungen zusammenfassen und auf eventuell haftungsbegründende Umstände hinweisen.

Straßenverwaltungsrechtliche Grundlagen

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung der Gemeindestraßen basiert auf den Bestimmungen des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964. Welches Ausmaß diese Erhaltungsverpflichtungen haben, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist dies abhängig vom Umfang und Bedarf der örtlichen Benützung und den herrschenden Verkehrsverhältnissen.

Für den Winterdienst findet sich, neben den allgemeinen Regelung zur Wegeerhaltung(-spflicht), in § 29 LStrVerwG eine eigene Bestimmung, die normiert, dass die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unbedingt notwendige Schneeräumung, die Kennzeichnung mittels Schneezeichen und das erforderliche Aufstreuen von Sand der zuständigen Straßenverwaltung obliegt.

Auch in dieser Regelung findet sich kein objektives Qualitätskriterium, sondern bilden die „unbedingt notwendigen“ bzw. „erforderlichen“ Maßnahmen den Standard.

Allein nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen könnte man daher davon ausgehen, dass die Ansprüche, die das Gesetz in Bezug auf den Winterdienst an die Gemeinde stellt, nicht sonderlich hoch ist.

Die landesgesetzlichen Vorgaben stellen sohin hinsichtlich des Erhaltungsmaßstabes bzw. der Durchführung des Winterdienstes das Mindestniveau dar.

Relevant wird die Frage, ob die Gemeinde ihren Winterdienstverpflichtungen ausreichend Genüge getan hat oder nicht, in der Regel erst nach Eintritt von Schadensfällen und daraus

resultierenden Haftungsansprüchen von Geschädigten (bzw. allenfalls sogar der Einleitung von strafgerichtlichen Erhebungen im Fall von Personenschäden).

Zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten

Dies wird aber nicht (nur) nach den Bestimmungen des LStrVerwG beurteilt, sondern in erster Linie nach Regelungen über die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten.

Im Zusammenhang mit Haftungen für mangelhafte Weganlagen bzw. aus einem unzureichend ausgeführten Winterdienst findet sich die zentrale Norm in § 1319a ABGB.

Demnach haftet ein Wegerhalter, wenn durch den mangelhaften Zustand eines Weges Personen oder Sachschaden entstehen und er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

Damit enthält § 1319a zum einen ein besonderes Haftungsprivileg, da die Haftung des Wegerhalters erst ab grober Fahrlässigkeit eintritt, zum anderen jedoch auch eine Haftungsverschärfung im Hinblick auf die Zurechnung des Verhaltens der Gehilfen (Leute).

Bei der Durchführung des Winterdienstes muss sich demnach die Gemeinde ein grob fahrlässiges Verhalten weisungsabhängiger Mitarbeiter direkt zurechnen lassen.

Auslagerung des Winterdienstes

Erfolgt hingegen eine Übertragung des Winterdienstes an selbstständige Unternehmer mit eigener Organisations- und Verantwortungsstruktur, fallen diese nicht mehr unter die „Leute“ im Sinne § 1319a ABGB (siehe etwa OGH 1 Ob 220/125).

Bei entsprechender Übertragung des Winterdienstes kann die Gemeinde allerdings dennoch Haftung treffen, wenn sie ein Auswahl- über Überwachungsverschulden bei der Wahl bzw. Beauftragung des selbstständigen Unternehmens träge.

Würde die Gemeinde mit dem Winterdienst also ein offenkundig nicht geeignetes oder nicht ausreichend ausgestattetes Unternehmen beauftragen bzw. trotz erkennbarer mangelhafter Ausführung der Räumungsarbeiten keine entsprechenden Gegenmaßnahmen setzen, könnte sie für Schäden im Sinne § 1319a ABGB wiederum in Anspruch genommen werden (siehe OGH 19.9.2012, 3 Ob136/12i).

Als geeignetes Unternehmen kommt wohl auch nur ein solches in Frage, das über die erforderliche gewerberechtliche Berechtigung verfügt. Dies wäre z.B. bei Beauftragungen von Landwirten zu prüfen, wenn der Auftrag z.B. nicht über den Maschinenring erfolgt.

Haftungsgegenstand

Unter den Wegebegriff im Sinne des § 1319a ABGB fallen *sämtliche Landflächen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benutzt werden dürfen.*

Demnach sind unter öffentliche Straßen auch von jedermann nutzbare Privatstraßen sowie sämtliche im Zuge eines öffentlichen Weges befindlichen und dem Verkehr dienende Anlagen unter diesem Begriff zu subsumieren.

Insbesondere fallen nach der Judikatur unter den Wegbegriff auch die Gehsteige. Wobei – worauf im Weiteren noch näher eingegangen wird – in Bezug auf Gehsteige im Ortsgebiet der § 93 StVO besondere Verpflichtungen in Bezug auf den Winterdienst nicht dem Wegehalter an sich, sondern dem jeweiligen Anrainer auferlegt.

Weitere Voraussetzung für eine Haftung ist, dass der Schadenseintritt im Rahmen einer erlaubten und widmungsgemäßen Benutzung erfolgt ist.

Ist die Benutzung eines Weges gar nicht erlaubt bzw. ein Weg nur für bestimmte Nutzungsarten gewidmet, muss dies für einen Benutzer aber nach Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, Abschränkungen oder Absperrungen erkennbar sein. Welche Nutzungsform widmungsgemäß ist, ist dabei nach den Straßengesetzen zu beurteilen.

Mangelhaftigkeit eines Weges

Mangelhaft ist der Zustand eines Weges, wenn die Instandhaltung oder Betreuung vernachlässigt wird, Gefahrenquellen nicht beseitigt werden oder notwendige Sicherungseinrichtungen fehlen.

Ein mangelhafter Zustand eines Weges kann daher sowohl auf bauliche Mängel (Fahrbahnschäden, Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben), aber auch nur auf falsche mangelhafte oder unterlassene Räumung, Streuung und Reinigung eines Weges zurückzuführen sein.

Der Beurteilungsmaßstab, ob ein Weg mangelhaft ist oder nicht, richtet sich immer nach dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis der Nutzer/Öffentlichkeit einerseits und andererseits nach der Zumutbarkeit, entsprechende Maßnahmen zu setzen, für den Wegehalter.

Die Frage, ob Gemeinden als Wegehalter ihren gesetzlichen Verpflichtungen, einen mangelhaften Wegezustand zu verhindern, ausreichend nachgekommen sind oder nicht, wird von der Judikatur zum einen ausgesprochen streng und andererseits sehr einzelfallbezogen beantwortet. Es erweist sich daher als äußerst schwierig, einen allgemein geltenden Kriterienkatalog an jedenfalls ausreichenden Maßnahmen für Gemeinden aufzustellen.

In der Lehre und auch Rechtsprechung wird zwar wiederholt betont, dass an die Räum- und Streupflicht der Gemeinden keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen, ein Überblick zu den ausjudizierten Einzelfällen scheint jedoch eine andere Sprache zu sprechen.

Was ist einem Wegehalter zumutbar?

Aus Gemeindesicht positiv anzumerken ist, dass die Gerichte bei der Beurteilung der Mangelhaftigkeit eines Weges bzw. der Frage ob es dem Wegehalter zumutbar gewesen wäre, allfällige Gefahren zu beseitigen, durchaus auch wirtschaftliche Erwägungen in die Beurteilung einbeziehen. So wurde etwa eine grobe Fahrlässigkeit verneint, wenn eine Straßenräumung/-streuung deshalb unterblieb, weil eine kleine Landgemeinde nicht in der Lage war, eine durchgehende Betreuung des Straßennetzes mangels entsprechender Gerätschaften und entsprechenden Bedienungspersonals zu gewährleisten. Nicht beantwortet wurde in diesem Zusammenhang allerdings, welche Kriterien heranzuziehen

sind, um zu beurteilen, ob eine Gemeinde noch unter den Begriff „*kleine Landgemeinde*“ fällt oder nicht (OGH 27.10.1978).

Von einem Wegehalter kann nach der Rechtsprechung auch nicht verlangt werden, eine Straße derart zu warten, dass sie absolut und ausnahmslos keine Gefahr einer Fahrbahnvereisung aufweist. Insbesondere wenn bestimmte Streckenabschnitte nicht für ihre Gefährlichkeit bekannt sind, besteht kein Anlass der Gemeinde bzw. der Leute des Wegehalters, diese Strecke besonders häufig zu kontrollieren oder mit Warneinrichtungen zur Anzeige von Vereisungsgefahr zu versehen.

Ist hingegen dem Wegehalter oder seinen Leuten die (potentielle) Gefährlichkeit einer bestimmten Straßenstelle bekannt, so wird eine grobe Fahrlässigkeit nur dann ausgeschlossen werden können, wenn die Bestreuung dieses Wegstückes aus zwingenden Gründen tatsächlich undurchführbar war (siehe dazu OGH 9.10.1997).

Als grobe Fahrlässigkeit wurde es jedoch angesehen, wenn z.B. trotz Ankündigung von Minusgraden Straßenwaschungen durchgeführt wurden oder auch, wenn etwa bei einer gefährlichen Gefällstrecke nur Splitt gestreut wird und - mit dem Hintergrund, dass im Interesse des Fremdenverkehrs eine schneebedeckte Fahrbahn erhalten bleibt, um ein einheitlich weißes Landschaftsbild zu erzielen - keine Auftaumittel verwendet werden. (OGH 17.10.1989).

Selbst ein Verbot von Salzstreuungen durch ortspolizeiliche Verordnung wurde für die Frage einer Wegehalterhaftung als unerheblich beurteilt.

[Dass sich die Verwendung von Auftaumitteln (Salzstreuung) jedoch nicht als Allheilmittel zur Vermeidung von Haftungen erweist, zeigt wiederum eine gerichtliche Entscheidung, in der die Haftungen einer Gebietskörperschaft nach den §§ 364 u. 364a ABGB für Schäden an nachbarlichem Grund, die eben durch diese Salzstreuung verursacht wurden, wiederum bejaht wurde.]

Eindeutig bestätigt die Judikatur aber auch, dass etwa bei andauerndem Schneefall eine ununterbrochene (weil ja auch zwecklose) Schneeräumung und Sicherung des Verkehrs nicht zumutbar ist. Demgegenüber kann den Straßenerhalter aber auch schon vor einem „richtigen“ Wintereinbruch die Pflicht zu winterdienstlichen Maßnahmen treffen, wenn durch besondere (dem Straßenerhalter bekannte) Witterungskonstellationen auch nur bei bestimmten Straßenabschnitten mit Straßenglätte zu rechnen ist (OLG Graz 4R126/14).

Organisation und Dokumentation

Zur Frage, ob eine Gemeinde im Zusammenhang mit der (mangelhaften) Durchführung des Winterdienstes in die Haftung genommen werden kann oder nicht, können keine allgemein gültigen Kriterien aufgestellt werden, sondern zeigt dies erst die Einzelfallbeurteilung im Nachhinein. Es ist es jedenfalls geboten, den Winterdienst nicht nur ausreichend früh entsprechend zu organisieren, sondern sowohl die Organisationsmaßnahmen als auch die Durchführung des Winterdienstes ausreichend zu dokumentieren.

Als Richtlinie, bei welchen Wegen bzw. Wegkategorien welche Maßnahmen zu setzen sind, wann, wie oft und in welcher Art und Weise zu reinigen und zu streuen sind, bietet sich dafür z.B. auch für Gemeinden die *Winterdienstrichtlinie Schneeräumung und*

Streuung (RVS 12.04.12) an, die den jeweiligen Stand der Technik darstellt.

Jedenfalls ist es dringend zu empfehlen, für das Gemeindegebiet einen entsprechenden Räumplan aufzustellen, die konkreten Maßnahmen auch nach diesem durchzuführen und auch nachvollziehbar zu dokumentieren, da es im Fall einer Inanspruchnahme Sache des jeweiligen Wegehalters ist, nachzuweisen, dass er alle ihm zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um eine möglichst sichere Nutzung des öffentlichen Wegenetzes möglich zu machen.

Anrainerpflichten nach der StVO

Abschließend sei noch einmal auf die Regelung des § 93 StVO hingewiesen, die unabhängig von der generellen Räum- und Streupflicht der Gemeinde den Anrainern von Straßen im Ortsgebiet (auch) Winterdienstpflichten auferlegt.

§ 93 Abs. 1 StVO verpflichtet die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür Sorge zu tragen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist kein Gehsteig vorhanden, ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen, wobei diese Verpflichtung auch die Eigentümer von Verkaufshütten trifft. In Fußgängerzonen oder Wohnstraßen ohne Gehsteige gilt die Räumverpflichtung für einen 1 Meter breiten Streifen entlang der Häuser. Weiters haben die Liegenschaftseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Die Pflichten des § 93 StVO gelten für alle Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet, gleichgültig, ob es sich bei ihnen um natürliche oder juristische Personen handelt. Sie bestehen unabhängig von den Räum- und Verkehrssicherungspflichten, die die Gemeinde als allfälligen Straßenhalter nach den Vorgaben des LStrVerwG treffen und unterscheiden sich auch von den allgemeinen Instandhaltungspflichten des Wegehalters gemäß § 1319a ABGB insoweit, als diese Pflichten nicht näher konkretisiert sind und ihr erforderlicher Umfang nur nach dem Verkehrsbedürfnis und der Zumutbarkeit entsprechender Instandsetzungsmaßnahmen beurteilt werden kann.

Die Verpflichtung zur Säuberung von Schnee und Eis erstreckt sich aber nicht nur auf die Räumung, sondern auch auf die Abfuhr der Schneehäufungen, und umfasst dies nicht nur den witterungsbedingt liegenden Schnee, sondern auch den etwa durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee (VwGH 28.10.1988, 88/18/0314).

Welcher Sorgfaltsmaßstab von den Anrainern bei Durchführung ihrer Räum- und Streutätigkeiten anzulegen ist und der Umfang und die Art der durchzuführenden Sicherungspflichten bestimmen sich ebenfalls nach den jeweils im Einzelfall gegebenen Verhältnissen und dürfen die Verpflichtungen an die Anrainer nicht überspannt werden.

Ebenso wie dem Straßenerhalter steht einem Straßenanrainer frei, seine Sicherungspflichten (haftungsbefreiend) auf Dritte zu übertragen. § 93 Abs. 5 StVO besagt

dazu: „Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.“

Eine derartige (rechtsgeschäftliche) Übertragung kann nicht nur durch ausdrückliche schriftliche oder mündliche Vereinbarung, sondern auch konkludent (d. h. durch schlüssiges Handeln ohne ausdrückliche Willensäußerung) übertragen werden. Führt daher eine Gemeinde – gleichgültig, ob durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch Stillschweigen bzw. langjährige Übung – die entsprechenden Räum- und Streuarbeiten durch, so ist sie nun anstelle der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, und allenfalls trägt sie auch diesbezüglich die Haftungsfolgeschäden, die aus einer allfällig unzureichenden Streuung bzw. Räumung in diesem „Zuständigkeitsbereich“ entstehen.

Es wäre daher für die Gemeinden empfehlenswert, in solchen Fällen die betroffenen Anrainer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Räumung und Streuung der Gehsteige durch die Gemeinde nicht zugleich als Übernahme der Anrainerverpflichtung im Sinne § 93 StVO gilt und diese auch aus eigenem diesen Sicherungspflichten nachzukommen haben.

Dabei sollte auch nicht übersehen werden, dass eine Verletzung der Sicherungspflicht nach § 93 StVO nicht nur eine zivilrechtliche Haftung bzw. sogar strafrechtliche Konsequenzen im Schadensfall auslösen kann, sondern nach § 99 Abs 4. lit. h StVO auch eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Mit herzlichen Grüßen!

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer*